

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hecklingen am
13.12.2022

Tagungsort: OT Hecklingen Sitzungssaal des Rathauses, Hermann-Danz-Str. 46
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Hendrik Mahrholdt

Mitglieder

Frau Elke Atzler

Herr Hans-Peter Hacke

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Herr Dr. Roger Stöcker

Herr Wolfgang Weißbart

Protokollführer

Frau Daniela Arnhold

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Mitglieder

Herr Uwe Kirchner

Herr Dr. Bernhard Pech

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 08.11.2022, öffentlicher Teil
5.		Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 08.11.2022
6.		Einwohnerfragestunde
7.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
8.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
9.	372/22	Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zur Übertragung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung

- | | | |
|-----|---------------|--|
| 10. | 373/22 | 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt |
| 11. | 382/22 | Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode" |
| 12. | 383/22 | Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen |
| 13. | 386/22 | Einlegung von Rechtsmittel - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 - vorläufige Festsetzung |
| 14. | 385/22 | § 2b Umsatzsteuergesetz - Möglichkeit der Verlängerung der Optionsfrist für die Anwendung bis 2024 |
| 15. | | Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder |

nichtöffentlicher Teil:

- | | | |
|-----|---------------|---|
| 16. | | Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil |
| 17. | | Abstimmung über die Niederschrift vom 08.11.2022, nichtöffentlicher Teil |
| 18. | | Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung |
| 19. | 377/22 | Beschaffung von 10 DRÄGER Hör-Sprechgarnituren FPS-COM 7000 für die Atemschutztechnik der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hecklingen in 2023 |
| 20. | 384/22 | Stadtentwicklung - Investorenanfrage |
| 21. | | Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder |
| 22. | | Schließung der Sitzung |

Öffentlicher Teil

<u>TOP 1.:</u>	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
-----------------------	--

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Herr Mahrholdt eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

<u>TOP 2.:</u>	Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
-----------------------	--

Von insgesamt 8 Ratsmitgliedern sind 6 anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Mitwirkungsverbote gem. § 33 KVG LSA kommen nicht zur Anwendung.

<u>TOP 3.:</u>	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
-----------------------	--

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 08.11.2022, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 08.11.2022, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 6

Nein: 0

Enth.: 0

TOP 5.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 08.11.2022

01. Vorlage Nr. 370/22 **- Vergabeangelegenheit** **- zugestimmt**
(Wartungsvertrag Straßenbeleuchtung
Schneidlingen und Groß Börnecke
sowie Flughafen Cochstedt)

02. Vorlage Nr. 367/22 **- Vergabeangelegenheit** **- zugestimmt**
(Vergabe von Bauleistungen zur Umver-
legung der Wasserleitung Domäne)

TOP 6.: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 7.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung

Herr Mahrholdt berichtet, dass am heutigen Tag die mündliche Verhandlung zur Kreisumlagefestsetzung 2020 des Salzlandkreises beim Verwaltungsgericht Magdeburg stattgefunden hat. Gemeinsam mit Herrn Schinke wurde an der Verhandlung teilgenommen.

Weiterhin berichtet Herr Mahrholdt, dass allen Stadträten eine Übersicht der bisherigen Anwalts- und Gerichtskosten für das vorangegangene Klageverfahren gegen den Salzlandkreis per E-Mail zugesandt wurde.

TOP 8.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Es sind keine Mitarbeiter anwesend.

TOP 9.: Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zur Übertragung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung

372/22

Die Stadt Hecklingen ist als Aufgabenträger für die Schmutzwasserbeseitigung im Bereich des Flughafens im Ortsteil Cochstedt zuständig.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe beauftragte die Stadt Hecklingen den WAZV „Bode-Wipper“ mit der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und der technischen Überwachung. Die hierfür als Grundlage dienende Zweckvereinbarung läuft zum 31.12.2022 aus.

Da die Stadt Hecklinge personell und technisch nicht in der Lage ist diese Aufgabe selbst zu erfüllen und um eine nahtlose Fortführung der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, ist der Abschluss einer neuer Zweckvereinbarung zum 01.01.2023, unter Berücksichtigung der angepassten Kosten (Umsatzsteuer), entsprechend der vorliegenden Aufschlüsselung im Rahmen des § 9 der Zweckvereinbarung, erforderlich.

Ziel der Zweckvereinbarung ist, langfristig eine technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Schmutzwasserbeseitigung im Rahmen des vorhandenen Anlagenbestandes zu gewährleisten.

Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Landes Sachsen-Anhalt, wodurch entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen zum Abschluss der Vereinbarung eine Entscheidung des Stadtrates notwendig ist.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung ist der Beschlussvorlage angefügt. Die Lagekarte bildet dabei eine separate Anlage.

Zur Erledigung des Geschäftsbetriebes werden die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, zugehörige Grundstücke, Geräte, Arbeitsmittel, sonstiges Zubehör und Dokumente in den Besitz des WAZV übernommen, verbleiben aber im Eigentum der Stadt Hecklingen. Somit bleibt die Stadt Hecklingen auch weiterhin Betreiber der Einrichtung und trifft Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten der Schmutzwasserbeseitigung im Vertragsgebiet selbst.

Der WAZV handelt bei der Erfüllung der Aufgaben im Namen und für Rechnung der Stadt Hecklingen.

Hierfür erhält der WAZV von der Stadt Hecklingen nachfolgende Pauschalbeträge, welche in zwei Teilbeträge, am 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig werden.

- 1.072,75 € für die kaufmännische Geschäftsbesorgung
- 4.373,54 € für die technische Überwachung zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gültigen Umsatzsteuer

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, die Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen (nur Flughafen) mit dem WAZV „Bode-Wipper“ entsprechend der Anlage zu dieser Beschlussvorlage und ermächtigt den Bürgermeister Herrn Mahrholdt zur Unterzeichnung. Die benötigten finanziellen Mittel sind Höhe von 6.500 € in die Haushaltsplanungen der Jahre 2023 bis 2025 aufzunehmen.

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 10.: 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

373/22

Mit Beschluss-Nr. 130/20 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 02.09.2020 die 2. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafen Cochstedt beschlossen. Die 2. Änderungssatzung wurde am 30.09.2020 bei der Kommunalaufsicht angezeigt. Die Überprüfung ergab keine Hinweise oder Bemerkungen.

Eine festgestellte Kostenüberdeckung nach Ablauf der Kalkulationsperiode wäre gemäß § 5 Abs. 2b) KAG LSA innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.

Der WAZV „Bode-Wipper“ hat die Gebührenkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung – Einzugsgebiet Flughafen – OT Cochstedt bezogen auf den Kalkulationszeitraum 2023 – 2025, unter Berücksichtigung der Nachkalkulation für den Zeitraum 2020 – 2022 erarbeitet. Eine Kostenüberdeckung wurde dabei nicht festgestellt.

Im Ergebnis der vorgenannten Gebührenkalkulation wurde eine mengenabhängige Schmutzwassergebühr von **10,99 Euro/m³** ermittelt.

Hierfür wäre es notwendig, ausgerichtet an den mittlerweile vorliegenden technischen Möglichkeiten, die Grundgebühr entsprechend nachstehender Tabelle festzulegen.

Wasserzähler mit		Grundgebühr neu in Euro je Monat	Grundgebühr alt in Euro je Monat	Anzahl der Zähler
Nenndurch- fluss Q _n	Dauerdurch- fluss Q ₃			
bis 2,5 m³/h	bis 4 m³/h	9,00	7,00	40
6 m³/h	10 m³/h	22,50	15,00	0
10 m³/h	16 m³/h	36,00	45,00	2
15 m³/h	25 m³/h	56,25	-	0
40 m³/h	40-63 m³/h	141,75	-	0
60 m³/h	60-100 m³/h	225,00	-	0

Weitere Erläuterungen werden mündlich gegeben.

Dem Beschluss sind als Anlage die 3. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens OT Cochstedt und die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2025 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. den 3-jährigen Kalkulationszeitraum für die Schmutzwassergebühr Flughafen OT Cochstedt 2022 – 2025
2. die 3. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens OT Cochstedt auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation 2023 - 2025

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände
"Untere Bode" und "Selke/Obere Bode"

382/22

Die Stadt Hecklingen ist nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände verpflichtet.

Im Rahmen der bisherigen Gestaltung des Ortsrechts wurde die hierzu notwendige Satzung mehrfach geändert. Die Umlagesätze wurden bisher jeweils im Rahmen einer Ergänzungssatzung festgelegt.

Bezüglich der Umlagezeiträume 2016 und 2017 ist die Umlage vollumfänglich erfolgt, es sind aber einzelne Rechtsbehelfsverfahren anhängig. Ein inzwischen erstinstanzlich entschiedenes Klageverfahren wurde zur Berufung zugelassen.

In Vorbereitung der Berufungsverhandlung erging seitens des Gerichtes der Hinweis, dass die mit allen bisherigen Änderungen und Ergänzungssatzung ursprünglich in Bezug genommene Satzung aufgrund einer zu Beginn fehlenden Regelung zum sogenannten unterjährigen Schuldnerwechsel nichtig gewesen sein könnte.

Nichtigkeit bedeutet dabei, dass die Satzung rechtstheoretisch nie bestanden hätte und somit nachfolgend gemachte Änderungen oder Ergänzungen ins Leere gegriffen hätten.

Auf die bislang bestandskräftig gewordenen Umlagebescheide hat diese Nichtigkeit keine Auswirkung.

Der vorbeschriebene Mangel lässt sich zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch heilen. Hierzu bedarf es des Erlasses einer Gewässerumlagesatzung in Gänze.

Die Verwaltung hat sich im Rahmen der Vorbereitung der Beschlussvorlage dazu entschieden, in der zu erlassenden Satzung die Regelungen des bisherigen Ortsrechts materiell unverändert aufzunehmen.

Statt der Ergänzungssatzungen, welche die Lesbarkeit des Ortsrechts regelmäßig erschweren, soll aber nun – im Sinne einer steigenden Transparenz - der Umlagesatz direkt in der Umlagesatzung ausgewiesen werden.

Aufgrund der eventuellen Nichtigkeit der Ursprungssatzung kann die Auffassung vertreten werden, dass auch in der Ursprungssatzung und nachfolgenden Änderungssatzung aufgehobene Satzungen noch nicht wirksam aufgehoben sind. Deshalb werden in der neuen Satzung umfangreiche Regelungen zum Außerkrafttreten getroffen.

Die Verwaltung bittet um Beschluss der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände entsprechend des anliegenden Entwurfs.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ (Gewässerumlagesatzung der Stadt Hecklingen) in Form der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Die Satzung ist durch den Bürgermeister auszufertigen, im Amtsblatt des Salzlandkreises bekannt zu machen und bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 12.: Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen

383/22

Die Friedhofsgebührenkalkulation für die gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen ist neu zu erstellen.

Mit der Erarbeitung der Gebührenkalkulation wurde ein externes Büro beauftragt (Allevo Kommunalberatung Reichenbach). Die Ergebnisse liegen in der als Anlage 4 beigefügten „Friedhofsgebührenkalkulation 2021-2023“ vor. In der Kalkulation wird eine Kostendeckung von 100 % angestrebt, da dies die rechtlich zulässige Gebührenobergrenze darstellt. Aufgrund der finanziellen Ausstattung der Stadt Hecklingen sieht sich die Verwaltung gehalten, den Erlass einer möglichst kostendeckenden Gebührensatzung vorzuschlagen.

Für die Nutzung der Trauerhallen empfiehlt die Verwaltung jedoch aufgrund der ermittelten Werte von einer kostendeckenden Erhebung abzusehen. Bei 100%iger Kostendeckung ist aufgrund der enormen resultierenden Preise eine Nichtnutzung zu befürchten, da in umliegenden Gemeinden die Leistung günstiger empfangen werden kann. Die Verwaltung empfiehlt deshalb für die Nutzung der Trauerhallen einen Kostendeckungsgrad von 25 % zu beschließen.

Nachfolgender Vergleich mit umliegenden Städten und Gemeinden wurde durchgeführt:

	Gebühr für Nutzung Trauerhalle
Etgersleben und Hakeborn	70 €
Westeregeln	100 €
Tarthun	60 €
Unseburg	75 €
Borne	75 €
Trauerhalle Bergstraße	180 €
Trauerhalle Wolmirslebener Str.	100 €
Wolmirsleben	70 €
Stadt Staßfurt	150 Euro (alle Ortsteile)

Die im Ergebnis der Kalkulation ermittelten Gebühren sind Bestandteil der dem Beschluss als Anlage 1 beigefügten „Friedhofsgebührensatzung Vorschlag Vw“ über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen.

In Vorbereitung der Sitzungsrunde fand am 04.10.2021 eine Arbeitsberatung statt, in welcher sich darauf verständigt wurde, dass eine kostendeckende Gebührenaussgestaltung wahrscheinlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner nicht ausreichend Rechnung trägt. Darüber hinaus wurde im Falle des Kindergrabes zudem erarbeitet, dass aufgrund der Schwere des Verlustes, den ein Elternteil beim Verscheiden eines Kindes vor Erreichen des 10. Lebensjahres empfinden muss, die kostendeckende Gebührenerhebung aus ethischen und moralischen Gründen nicht vertreten werden kann. Deshalb wurde durch die bei der Arbeitsberatung anwesenden Stadträte und sachkundigen Einwohner darum ge-

beten, informativ Gebührenkalkulationen durchzuführen, bei der der Kostendeckungsgrad für die Grabnutzung im Regelfall bei 75 % bzw. 80 % angesiedelt sein sollte. In beiden Kalkulationen soll zudem im Falle des Ersterwerbs des Kindergrabes ein Kostendeckungsgrad von 25 % kalkuliert werden. Dem Wunsch wurde entsprochen.

Die Unterlagen sowie die sich aus den Kalkulationen ergebenden Satzungen liegen der Beschlussvorlage als Anlagen 2, 3, 5 und 6 an.

In der Stadtratssitzung vom 04.11.2021 wurde bereits über die Vorlage beraten. Seinerzeit erfolgte eine Ablehnung der Vorlage. Hieraufhin ging der Bürgermeister form- und fristgerecht in Widerspruch gegen die Beschlussfassung, weshalb eine neuerliche Befassung des Stadtrats mit der Vorlage angezeigt war.

Im Rahmen des Stadtrates vom 14.12.2021 wurde der Satzungsentwurf in jeder Form erneut abgelehnt.

Daraufhin wurde der Widerspruch beim Salzlandkreis zur Prüfung eingereicht. Die Prüfung hat ergeben, dass, unabhängig von Abwägungsergebnissen der Räte, welche im Protokoll zum Beschluss ersichtlich und begründet sein müssen, die Verwaltung auch bei den Gebührenpositionen zur Trauerhallennutzung verpflichtet ist, eine kostendeckende Erhebung zu empfehlen. Der Beschlusstext wurde dahingehend angepasst.

Im Rahmen der Rückmeldung durch den Salzlandkreis wurde ausdrücklich auf die Möglichkeit von kommunalaufsichtlichen Maßnahmen für den Fall der erneuten Ablehnung hingewiesen. Die diesbezügliche Rückmeldung des Landkreises ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung bittet um Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat setzt zur Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Hecklingen einen grundsätzlichen Kostendeckungsgrad von 100% fest. Lediglich hinsichtlich des Ersterwerbs eines Nutzungsrechtes für ein Kindergrab wird ein Kostendeckungsgrad von 25 % festgesetzt.

Auf Grundlage vorstehender Festsetzungen beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen unter Verweis auf die als Anlage 4 beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation die als Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2023.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 5 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Einlegung von Rechtsmittel - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 - vorläufige Festsetzung

386/22

Mit Bescheid vom 17.11.2022 – Posteingang 21.11.2022 – erging der Bescheid der vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 2.775.421,00 EUR.

Da der Beschluss über die Haushaltssatzung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2023 noch aussteht, erfolgte die vorläufige Festsetzung der Kreisumlage 2023 nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Gemäß § 19 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 28.03.2017 in der derzeit gültigen Fassung wird die Kreisumlage gemäß § 99 Absatz 3 Satz 2 KVG LSA in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen.

Laut § 5 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 beträgt der Umlagesatz der Kreisumlage 43,50 von Hundert. Dieser Vomhundertsatz fand auch bei der vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage 2023 Anwendung.

Mit Beschluss-Nr. 181/21-SR- hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschlossen, dass der Bürgermeister verpflichtet wird, für eingehende Umlagebescheide – Hier: vorläufige Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 AZ:20322013/2023 – eine Entscheidung vom Stadtrat der Stadt Hecklingen über die mögliche Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist mittels Beschluss einzuholen.

Die Frist für die Klageeinreichung endet am 21.12.2022.

Die Verwaltung empfiehlt, auch für diese Klage die Rechtsanwaltskanzlei Dombert Rechtsanwälte Part mbB zu mandatieren. Die Kanzlei ist im Bilde über die Rechtsgrundlagen des Sachverhalts und ist mit den bisherigen Klagen gegen die Kreisumlage betraut.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Umlagebescheid des Salzlandkreises vom 17.11.2022 – Posteingang 21.11.2022 – zur vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 2.775.421,00 EUR.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Klage gegen den vorläufigen Bescheid zur Erhebung der Kreisumlage 2023 vom 17.11.2022 beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Der Bürgermeister darf die Rechtsanwaltskanzlei Dombert Rechtsanwälte Part mbB in der Sache mandatieren.

zur Kenntnis genommen Ja 2 Nein 2 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 14.:	§ 2b Umsatzsteuergesetz - Möglichkeit der Verlängerung der Optionsfrist für die Anwendung bis 2024
-----------------	--

385/22

Nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist zum jetzigen Zeitpunkt die Stadt Hecklingen verpflichtet, auf marktnahe Leistungen Umsatzsteuer abzuführen. Die Anwendung des § 2b UStG war im Rahmen einer Optionsfrist bis zum 31.12.2022 ausgesetzt worden.

Im Rahmen der aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 des Bundes gab es nunmehr eine Diskussion darüber, die Optionsfrist bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

Der Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt informierte hierüber in seinem Rundschreiben vom 18.11.2022, welches dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt ist.

Hierin wird weiter ausgeführt, dass nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes für den Fall einer entsprechenden gesetzlichen Regelung noch vor Jahresende ein Beschluss

der Vertretung zu fassen sei, welcher das Gebrauchmachen von den Regelungen der Optionsfrist beinhaltet.

Sollte bis zur Sitzung ein Entwurfstext vorliegen, wird die Verwaltung diesen der Beschlussvorlage zusätzlich anfügen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, für den Fall einer rechtlichen Möglichkeit zur Verlängerung der Optionsfrist zur Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz, diese zu nutzen und die Frist zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz so weit wie möglich, längstens bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Vorliegen einer rechtlichen Grundlage gegebenenfalls notwendige Anträge und/oder Erklärungen abzugeben.

Ferner wird der Bürgermeister beauftragt, die Vertretung darüber zu informieren, ob die Gesetzesänderung realisiert wurde und inwiefern dieser Beschluss umgesetzt wurde.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 15.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Herr Dr. Stöcker regt an, dass man sich zur morgigen Stadtratssitzung mehr auf die Thematik zur Klage beschäftigen sollte, als ewig lange zur Friedhofsgebührensatzung zu diskutieren. Jeder kennt die Beschlussvorlage zur Friedhofsgebührensatzung und jeder hat seine eigene Meinung dazu.

Frau Atzler regt an, dass zur morgigen Stadtratssitzung zum Thema „Umrüstung auf LED der Straßenbeleuchtung“ informiert wird.

Ende des öffentlichen Teils: 19:10 Uhr

Herr Dr. Stöcker verlässt die Sitzung.

Somit sind nur noch 5 Ratsmitglieder anwesend.